

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0494/15 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	25.06.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	14.07.2015	Entscheidung	
Stadtrat	30.07.2015	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005)
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005) gem. Anlage 1

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

1. Die Änderung der Satzung erfolgt aufgrund der Klarstellung der Regelungen für die Leerung der Müllbehältnisse im operativen Bereich. Mit den Regelungen wird nunmehr in § 15 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 2 zeitlich genau definiert, dass die Müllbehältnisse am Abfuhrtag ab 07.00 Uhr bereitgestellt sein müssen bzw. im Bereich des Vollservice am Abfuhrtag ab 06.30 Uhr der Zugang zu den Müllbehältnissen ermöglicht wird;
2. Die 90-l-Bio-Behältnisse werden aus der Satzung gestrichen, da hier keine Nachfrage besteht. Die 120 l Biomülltonne entspricht äußerlich den gleichen Abmessungen wie die 90 l Biomülltonne. Aus diesem Grunde erfolgt die Streichung des § 16 Abs. 2 Buchst. b) Nr. 1 der Satzung. Mit der Anfügung des Satzes 3 an § 16 Abs. 2 der Satzung wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass die noch vorhandenen 90-l-Behältnisse bis zum Tausch weiterhin genutzt werden können. Mehrkosten für den Bürger fallen nicht an.
3. Die Ergänzung in § 18 Abs. 2 (das Festverschließen der Müllsäcke) soll gewährleisten, dass Verunreinigungen von Straßen und Gehwegen und sonstigen öffentlichen Anlagen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das Rechtsamt wurde bei der Ausarbeitung der Änderungssatzung beteiligt.

Anlagen: 1 Änderungssatzung